

Fahrplanwechsel – Vorgehen für die Konsultation

Seit 1. Januar 2019 ist das neue AZG und AZGV in Kraft, deshalb braucht es bei zahlreichen Punkten Vereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder deren Vertretung. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass ihr das Vorgehen für die Vereinbarungen kennt. Noch bevor der neue Fahrplan in Kraft tritt, werden die Arbeiten für die nächste Periode bereits aufgenommen. Jeweils Ende Mai bis Anfang Juni wird der Stand der Öffentlichkeit vorgestellt.

Sinnvollerweise wird die Dienstplankommission im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gemäss AZG Art. 12 bereits in den Prozess der Dienstplangestaltung einbezogen, bevor die Dienstpläne durch den Arbeitgeber erstellt werden. Damit wird auch sichergestellt, dass der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Personalvertretern eine Planungssicherheit hat, wenn er die Grundregeln für die Ausgestaltung der Dienstpläne kennt.

Gemäss AZG gilt es folgende Punkte für eine Fahrplanperiode zu vereinbaren:

Ausdehnung Höchstarbeitszeit

AZGV Art. 6 Abs. 1b

Ununterbrochene Arbeitszeit

AZGV Art. 32, Art. 38, Art. 42

Zeitzuschlag für den Dienst zwischen 22 und 6 Uhr

AZGV Art. 7 Abs. 4

Ausgleichstage

AZGV Art. 8 Abs. 3

Berechnung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit

AZGV Art. 9 Abs. 2

Dienstschicht

AZGV Art. 15 Abs. 2

AZGV Art. 3

Pausen

AZG Art. 7 Abs. 4

AZGV Art. 16 Abs. 1a

AZGV Art. 16 Abs. 1b

Anhörung für Arbeitsunterbrechung

Anhörung bei Verkürzung der Pausen bis auf 45 Min.

Vereinbarung Verkürzung der Pausen bis auf 30 Min.

AZGV Art. 16 Abs. 4	Anzahl von Pausen
AZGV Art. 16 Abs. 5	Zuteilung von Pausen
AZGV Art. 17 Abs. 3	Zeitzuschläge für Pausen
AZGV Art. 33	Verzicht auf Pausen bei Seilbahnunternehmen
AZGV Art. 43	Pausen an Bord bei Schifffahrtsunternehmen
Ruheschicht	
AZGV Art. 18 Abs. 2	Verkürzung der Ruheschicht
Nachtarbeit	
AZG Art. 9 Abs. 4	Nur Nachtarbeit
Ruhetage	
AZGV Art. 19 Abs. 2	Wunsch des Angestellten stattgegeben
AZGV Art. 31 Abs. 1	Verkürzung der Ruhesonntage in Automobilunternehmen
AZGV Art. 34 Abs. 2	Verkürzung der Ruhesonntage in Seilbahnunternehmen
Ausnahmen während der Sommer und Wintersaison	
AZGV Art. 35	Vereinbarungen mit Seilbahnunternehmen
AZGV Art. 40	Vereinbarungen mit Zahnradbahnen
AZGV Art. 45	Vereinbarungen mit Schifffahrtsunternehmen
Gilt für alle Unternehmen, die einen Baudienst unterhalten	
AZGV Art. 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59	

Die Mitsprache und Anhörung ist folgendermassen geregelt:

1. Euer Arbeitgeber gibt im Rahmen des Terminplans Entwürfe für die Dienstpläne in die Konsultation. Gemäss AZGV Art. 25 muss dies **mindestens 21 Tage** vor dessen Anwendung bekannt sein.
2. Die Mitglieder der Dienstplankommission prüfen die Entwürfe und können Verbesserungen im Interesse des Personals vorschlagen.
3. Der Arbeitgeber und die Personalvertreter(innen) verhandeln über die Festlegung der Jahreseinteilung.
4. Gibt es keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder ihrer Vertretung, ist das AZG/AZGV einzuhalten und anzuwenden.

So sind wir erreichbar:

AZG-data GmbH
Karl-Koch-Str. 13
3600 Thun

Tel.: 079 622 50 50
azg-data@bluewin.ch.ch
www.azg-data.ch